

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in der Sitzung am 01.02.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

|  | 2024           | 2025           |
|--|----------------|----------------|
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf  | 29.275.039 EUR | 30.459.237 EUR |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf   | 32.893.275 EUR | 33.167.476 EUR |
| Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf   | -3.618.236 EUR | -2.708.239 EUR |
| Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf   | 967.089 EUR    | 1.112.089 EUR  |
| Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf  | 967.089 EUR    | 1.112.089 EUR  |
| Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf   | 0 EUR          | 0 EUR          |
| Gesamtergebnis auf   | -3.618.236 EUR | -2.708.239 EUR |
| Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf                              | 0 EUR          | 0 EUR          |
| Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf                                     | 0 EUR          | 0 EUR          |
| Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 1.015.267 EUR  | 1.015.267 EUR  |
| Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf        | 0 EUR          | 0 EUR          |
| veranschlagtes Gesamtergebnis auf  | -2.602.969 EUR | -1.692.972 EUR |

im Finanzhaushalt mit dem

|   | 2024            | 2025           |
|---|-----------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 27.594.740 EUR  | 28.778.938 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 29.533.275 EUR  | 29.807.476 EUR |
| Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf   | -1.938.535 EUR  | -1.028.538 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 4.545.208 EUR   | 5.735.142 EUR  |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | 13.458.344 EUR  | 10.508.317 EUR |
| Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf   | -8.913.136 EUR  | -4.773.175 EUR |
| Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -10.851.671 EUR | -5.801.713 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 4.674.000 EUR   | 4.750.000 EUR  |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 655.000 EUR     | 4.020.000 EUR  |
| Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf  | 4.019.000 EUR   | 730.000 EUR    |
| Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf   | -15.769.189 EUR | -358.059 EUR   |

festgesetzt.

|  | 2024          | 2025          |
|--|---------------|---------------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf | 4.674.000 EUR | 1.350.000 EUR |

festgesetzt.

|   | 2024  | 2025  |
|---|-------|-------|
| Für Verpflichtungsermächtigungen werden | 0 EUR | 0 EUR |

veranschlagt.

|  | 2024          | 2025          |
|--|---------------|---------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf | 5.000.000 EUR | 5.000.000 EUR |

festgesetzt.

§ 5 Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

|  | 2024        | 2025                                     |
|--|-------------|--|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 Prozent | wird durch Hebesatzsatzung 2024 geregelt |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 430 Prozent | wird durch Hebesatzsatzung 2024 geregelt |
| für Gewerbesteuer auf  | 390 Prozent | 390 Prozent                              |

§ 6 Auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wird nach § 88b SächsGemO verzichtet.

Oschatz, 12.03.2024  
gez. David Schmidt, Oberbürgermeister

## Im Frühjahr beginnt die Zecken-Saison:

Was müssen **BLUTSPENDERINNEN UND BLUTSPENDER** beachten?

**OSCHATZ.** Das Frühjahr ist die Jahreszeit, in der die längere Tageslichtdauer viele Menschen wieder zu Aktivitäten im Freien motiviert. Auch für lange Spaziergänge oder Wanderungen nimmt man sich langsam wieder die Zeit. Mit dieser Jahreszeit beginnt auch die Zecken-Saison. Die Spinnentiere erwachen bei steigenden Temperaturen aus ihrer Winterstarre und können auch für Spaziergänger und Wanderer lästig werden.

Bei einem Zeckenbiss besteht das Risiko, sich mit Krankheitserregern zu infizieren. In Deutschland sind Borreliose und Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) die bedeutsamsten durch Zecken übertragenen Krankheiten. Längst nicht jede Zecke trägt die Erreger in sich, aber die Anzahl der beiden Infektionskrankheiten hat in den letzten Jahren zugenommen. Bei einer Erkrankung an Borreliose mit Einnahme von Antibiotika kann bei Symptomfreiheit vier Wochen nach abgeschlossener Antibiotikabehandlung wieder Blut gespendet werden.

FSME äußert sich zunächst meist durch grippeähnliche Symptome. Eine Blutspende kann generell jedoch nur dann geleistet werden, wenn die spendende Person sich gesund und fit fühlt. Gegen FSME existieren keine Medikamente, die die Ursache der Erkrankung behandeln, es gibt jedoch die Möglichkeit einer Impfung gegen FSME. Für eine Blutspende nach einer FSME-Impfung ist keine Wartezeit erforderlich, da die Impfung mit einem Totimpfstoff er-



In Oschatz findet die nächste Blutspende am 30. März in der DRK-Geschäftsstelle statt. Foto: Katja Zimmermann

folgt. Es kann direkt am Tag nach der Impfung Blut gespendet werden, sofern man beschwerdefrei ist.

Jeder, der noch bis 31. März 2024 beim DRK in Sachsen eine Blutspende leistet, hat die Möglichkeit, an einer wöchentlich ausgespielten Verlosung von Einkaufsgutscheinen im Wert von jeweils 100 Euro für einen Lebensmittelmarkt in der Region teilzunehmen. Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: [www.blutspende.de/magazin](http://www.blutspende.de/magazin). Weitere Informationen werden auch unter

der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online [www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/](http://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/) oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net) erfolgen kann.

Die nächste Blutspendeaktion in Oschatz findet statt am Samstag, 30. März, von 10 bis 13 Uhr in der DRK-Geschäftsstelle, Reithausstraße 2.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden vom Landratsamt Nordsachsen mit Bescheid vom 26.02.2024 mit Auflagen genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Oschatz für das Haushaltsjahre 2024/2025 liegt von Donnerstag, den 14.03.2024 für die Dauer von einer Woche während der üblichen Dienststunden im Zimmer 112 des Rathauses aus.

Haushaltssatzung und der Haushaltsplan steht im Internetangebot der Stadt ([www.oschatz.org](http://www.oschatz.org)) zum Download zur Verfügung.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 12.03.2024  
gez. David Schmidt, Oberbürgermeister

## Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“.  
Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Anzeigen**  
Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: [r.waldheim@leipzig-media.de](mailto:r.waldheim@leipzig-media.de)  
**Verantwortlich**  
für den amtlichen Teil und die Redaktion: Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Telefon: 03435 970 210, E-Mail: [presse@oschatz.org](mailto:presse@oschatz.org)

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 26. März 2024.

## Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



|                    |                     |              |
|--------------------|---------------------|--------------|
| <b>Meißen</b>      | Nossener Straße 38  | 03521/452077 |
| <b>Krematorium</b> | Durchwahl           | 453139       |
| <b>Nossen</b>      | Bahnhofstraße 15    | 035242/71006 |
| <b>Weinböhla</b>   | Hauptstraße 15      | 035243/32963 |
| <b>Großenhain</b>  | Neumarkt 15         | 03522/509101 |
| <b>Riesa</b>       | Stendaler Straße 20 | 03525/737330 |
| <b>Radebeul</b>    | Meißner Straße 134  | 0351/8951917 |



[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de)

...die Bestattungsgemeinschaft